



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch seinen Richter Dr. Werner Auer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Lebenshilfe Tirol gemeinnützige gesellschaft m.b.H.**, Ing.-Etzel-Straße 11, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Michael E. Sallinger LL.MM., Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitinteresse € 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitinteresse € 5.500,-) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, entgegen § 27d Abs. 5 KSchG Heimverträge abzuschließen, ohne diese in schriftlicher Form bis zur Aufnahme des Heimbewohners oder bei auf unbestimmte Zeit laufenden Vertragsverhältnissen bis spätestens drei Monate ab der Aufnahme des Heimbewohners zu errichten und/oder ohne dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson eine Abschrift der Vertragsurkunde auszufolgen.

2. Die beklagte Partei ist ferner schuldig, dem Kläger zu Handen der Klagevertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit € 7.056,72 (darin enthalten € 944,62 an Umsatzsteuer und € 1.389,- an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

3. Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebeneden Teil des Urteilsspruches binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils in einer Samstagausgabe der „Tiroler Tageszeitung“ im redaktionellen Teil mit Fettdruckumrandung und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern, das heißt, in gleicher Schriftgröße wie der Fließtext redaktioneller Artikel, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 3.9.2014 eingebrachten Klage stellte der **Kläger** die im Spruch genannten Begehren mit der Begründung, die Beklagte betreibe Heime und schließe als Unternehmer mit Verbrauchern Verträge im Sinn der §§ 27b KSchG, ohne diese schriftlich abzufassen. Die Beklagte vertrete die unhaltbare Auffassung, sie habe Leistungen nicht gegenüber den Heimbewohnern zu erbringen, sondern lediglich aufgrund einer Zuteilung dieser Leistungen per Bescheid der Tiroler Landesregierung. Hintergrund sei, dass nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Heimbewohnern die Übernahme bestimmter Kosten für die Wohnungsbetreuung in Heimen zusage und diese Kosten direkt mit der Beklagten abrechne. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten sei davon auszugehen, dass sich das Land Tirol einer juristischen Person des Privatrechts zur Leistungserbringung bediene, weshalb ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohner entstehe, welches den heimvertraglichen Regelungen und insbesondere § 27b ff KSchG unterliege. Gemäß § 27d Abs. 5 KSchG sei der Heimvertrag bis zur Aufnahme des Heimbewohners, bei auf unbestimmte Zeit laufenden Vertragsverhältnissen aber spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme schriftlich zu errichten. Zwar werde über die Kosten der Unterbringung mit Bescheid abgesprochen, die bescheidmäßige Erledigung beziehe sich aber ausschließlich auf die Kosten der Unterbringung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung. Lediglich die Kostenübernahme und nicht sonstige Leistungen

würden im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung per Bescheid zugesprochen. Die Unterbringung werde nicht von einer eigenen Einrichtungen des Behindertenhilfeträgers Land Tirol, sondern durch Heranziehung eines Dritten als selbstständiger Leistungsträger, konkret der Beklagten, erbracht. Es entstehe ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohnern, welches den heimvertragsrechtlichen Regelungen unterliege. Die Beziehungen zwischen dem Behindertenträger und den Klienten seien – mit Ausnahme des Kostenaspekts – privatrechtlicher Natur. Die Tätigkeit der Beklagten falle weder unter den Begriff der Krankenanstalt noch unter jenen der Einrichtung für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen. Es würden von der Beklagten auch keine diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen angeboten, vielmehr erbringe die Beklagte in ihrem Wohnangeboten überwiegend eine sozialpädagogische Leistung. Aus einer pflegerischen Tätigkeit, die ja in einer gewissen Weise immer eine allgemeine Rehabilitation einschließen könne, werde noch nicht eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Überdies würde ein Dauerwohnplatz und das Vorliegen medizinischer Rehabilitation sich einander ausschließen. Die Leitung medizinischer Rehabilitationseinrichtungen erfolge in der Regel durch medizinisches Fachpersonal, was bei der Beklagten nicht der Fall sei. Sofern Bewohner die Möglichkeit hätten, Zusatzleistungen über die Grundversorgung hinaus zu wählen, würden sie regelmäßig in eine eigenständige privatrechtliche Beziehung zum Heimträger treten, welche auch den §§ 27b ff KSchG unterliegen würden.

Die von § 28a Abs. 1a KSchG für den Unterlassungsanspruch verlangte „Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher“ liege aufgrund planmäßigen Verstoßes der Beklagten gegen diese gesetzliche Anordnung vor. Wiederholungsgefahr liege vor, weil es keinen Grund anzunehmen gebe, dass die Beklagte von künftigen Verstößen Abstand nähme und künftig gesetzeskonforme Verträge mit Heimbewohnern in schriftlicher Form errichten werde, es entspreche seit mehr als zehn Jahren der Rechtslage, dass für Heimverträge das Schriftformgebot

gelte. Die Urteilsveröffentlichung sei berechtigt, weil seitens der beteiligten Verkehrskreise ein berechtigtes Interesse an Aufklärung über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten bestünde.

Die **Beklagte** bestritt und wandte zusammengefasst ein, die Klägerin sei aktiv nicht legitimiert, da der Klagsanspruch förmlich in der Bestimmung des § 28 KSchG keine Deckung finde. Die Beklagte sei eine gemeinnützige Einrichtung, die aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes mit verwaltungsrechtlichem Vertrag seitens des Landes Tirol beauftragt worden sei, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rehabilitation zu übernehmen. Soweit die Beklagte im Spektrum der von ihr nach dem Gesetz durch Vertrag übernommenen Aufgaben, Menschen in Einrichtungen zur Rehabilitation die Möglichkeit zu betreutem Wohnen biete, sei davon auszugehen, dass der Zweck des Gesetzes (Art. 17 und 18 B-VG), nämlich deren Reintegration in die Gesellschaft unter weitgehender Förderung aller möglichen eigenen Entwicklungsmöglichkeiten im Vordergrund stehe. Es würden keine Alters- und Pflegeheime vorliegen, weshalb nicht die im Sinne des Urteilsbegehrens gewünschte Feststellung getroffen werden könne. Von der Beklagten würden die unterschiedlichsten Leistungen bereitgestellt, auf welche die bezogenen Bestimmungen des KSchG weder teilweise noch zur Gänze Anwendung finden würden. Es handle sich insgesamt um Maßnahmen und Einrichtungen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache seien. Wenn das Erfordernis gegeben sei, aus verfassungsrechtlichen Gründen zivilrechtliche Regelungen zu schaffen, so sei dies Sache des Landes. Solche Bestimmungen habe das Land aber nicht geschaffen. Das Land Tirol bestelle Einrichtungen zur Erfüllung der hier gegenständlichen Maßnahmen mit Vertrag, wobei sich das Land sowohl der Rechtssatzformen des öffentlichen Rechts wie auch jener des Privatrechts bediene. Den Klienten würden unter Einbindung der jeweils gesetzlichen Vertreter und der Sachwalter die jeweiligen Leistungen zur Verfügung gestellt, wobei es aus dem Grunde, der nun klagsgegenständlich sei, noch nie in dieser Hinsicht Beanstandungen

gegeben habe. Für die von der Klägerin begehrten Rechtsfolgen bestehe insofern kein Raum, als den betroffenen Personen die Leistungen im Wege der Rehabilitation zum Teil auch mit Bescheid nach § 18 TirRehaG zuerkannt würden. Aktuell würden zwischen der Beklagten und dem Land Tirol Verhandlungen laufen über eine Adaption der vertraglichen Beziehungen. Es sei vorgesehen, für Teilbereiche der Assistenzleistungen standardisierte Verträge für den dauernden Aufenthalt zwischen der Lebenshilfe und den Klienten einzuführen, so dass auch materiell eine Beschwerde der Klägerin nicht gegeben wäre. Dem Klagebegehren fehle es an einer ausreichenden Bestimmtheit im Sinne des § 226 ZPO, weil es eine Fülle von Sach- und Betreuungsleistungen der Beklagten gebe, die dem KSchG nicht unterliegen würden. Auf Seiten der Klägerin besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, vor allem falle ein zentrales Argument der Anwendbarkeit der Bestimmungen des KSchG weg und zwar das Entgelt und die Dauer der Maßnahmen nach dem TirRehaG, die im Regelfall, anders als bei dem klassischen Heimvertrag, von der Behörde hoheitlich bestimmt würden. Das Veröffentlichungsbegehren sei insofern nicht berechtigt, als keine von der Beklagten zu vertretenden „Rechtsverletzungen“ vorliegen würden. Ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Verkehrskreise an einer Veröffentlichung der Entscheidung besteht nicht. Der Gesetzgeber in Tirol habe alle Aspekte der Rehabilitation durch Gesetz geregelt. Sowohl die Kosten als auch die Dauer der Maßnahmen werde durch Bescheid festgelegt, so dass für einen Heimvertrag kein Regelungsgegenstand verbleibe.

Es wurde **Beweis** aufgenommen durch Einsichtnahme in die Urkunden

Folder der Beklagten	Beilage	A
Website der Beklagten	Beilage	B
Landes-Rechnungshofbericht vom 23.2.2012	Beilage	C
Ausdruck aus der Website des BM für Gesundheit	Beilage	D
elektronisches Rehabilitationshandbuch	Beilage	E
Ausdruck aus der Website der Beklagten	Beilage	F
Korrespondenz der Streitteile vom 23.7.2014 und 4.8.2014	Beilage	1

Parlamentarische Materialien zum KSchG	Beilage	2
Dienstleistungsvereinbarung Stand 30. Oktober 2014	Beilage	3

durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] ON 9.

Folgender **Sachverhalt** steht als erwiesen fest:

Die Klägerin ist eine von den österreichischen Sozialpartnern gegründete gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation, deren Ziele sind die unabhängige und objektive Konsumenteninformation sowie die Förderung von Verbraucherinteressen.

Die Beklagte ist ein gemäß Gesellschaftsvertrag vom 27.10.2009 gegründeter sozialer Dienstleistungsträger für geistig und mehrfach behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Lebensumfeldes. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern erstrebt vielmehr - nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - einen kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Tätigkeit der Gesellschaft bezweckt ausschließlich die Behindertenfürsorge und ist dieser verantwortlich. Die Tätigkeit der Beklagten ist daher auf eine ausschließliche und unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet. Die Anzahl der zu versorgenden Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt und erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol. Bei der Beklagten handelt es sich um einen mildtätigen Rechtsträger, der in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurde.

Betriebsgegenstand der Beklagten ist die Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, inner- und außerhalb von Einrichtungen, wie Information und Beratung, Frühförderung, integrierte Kindergärten, Wohnen, Arbeit, Therapie, Bildung, Freizeit- und Familienunterstützung, sowie die Anmietung und Zurverfügungstellung der entsprechenden Gebäude und Einrichtungen.

Die Beklagte ist zu allen Maßnahmen berechtigt, welche dem gemeinnützigen Zweck

der Gesellschaft dienen, dies unter Beachtung sämtlicher angeführter Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes über den Gemeinnützigkeitsstatus (Landes-Rechnungshofbericht Beilage C).

Die Beklagte steht mit dem Land Tirol in privatrechtlicher Rechtsbeziehung und übernimmt grundsätzlich auch Rehabilitationsleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz. Die Beklagte übernimmt Leistungen an Klienten, die entweder mit Bescheid Leistungen vom Land Tirol zugesagt bekommen, oder nur eine Kostenzusage haben (ZV [REDACTED] Kostenträger der Leistungen der Beklagten ist das Land Tirol.

Im „Wohnbereich“ werden dem Klienten die Leistung ausschließlich vom Land Tirol per Bescheid zugesagt, wobei allerdings dem Klienten von der Beklagten die Möglichkeit geboten wird, zusätzliche Leistungen im Sinne eines Freizeitangebots in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte erbringt gegenüber den Heimbewohnern Zusatzleistungen, die über die „Grundversorgung“ hinausgehen, während vom Bescheid (nur) das Wohnangebot umfasst ist. Die Beklagte betreut in Tirol ca. 1.700 Klienten, wobei von diesen etwa 500 ständige Wohnklienten in 30 bis 40 Wohneinrichtungen der Beklagten sind. Daneben bestehen noch etwa 30 bis 40 Einrichtungen der Beklagten mit sog. Tagesstrukturen. Bei den ständigen Wohnklienten besteht die Prognose, dass sie „ständig“ in der Einrichtung bleiben. Wenn Klienten so schwer behindert sind, dass davon auszugehen ist, dass sie in Einrichtungen der Beklagten ihren Lebensabend verbringen werden, erbringt die Beklagte, nach ihrem Verständnis des Begriffes, Rehabilitationsleistungen (ZV [REDACTED]

Medizinische Rehabilitation im Sinne der Definition des elektronischen Rehabilitationshandbuches versteht sich freilich anders (<https://rehakompass.goeg.at/RundUmReha/Grundsätze>). Folgende Voraussetzungen für das Vorliegen medizinischer Rehabilitation erfüllt die Beklagte nämlich nicht:

- Die Rehabilitation müsste in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der akutmedizinischen Versorgung stehen.
- Rehabilitation ist prozess- und zielorientiert. Grundsätzlich sollen das Ziel, der Beginn und das Ende der medizinischen Rehabilitation klar definiert werden.
- Zur Erreichung des Rehabilitationszieles ist die Festlegung eines individuellen Rehabilitationsplanes erforderlich, der beinhalten muss, mit welchen Maßnahmen innerhalb welcher Zeit und durch wen die festgestellten Ausfälle und Defizite auf welches Maß verringert/kompensiert werden sollen.
- Der Rehabilitationsplan und somit der Rehabilitationserfolg ist laufend zu überprüfen, damit sichergestellt wird, ob und wie die geplanten Ergebnisse erreicht werden.
- Für die Rehabilitanden ist es im Ergebnis nicht von Bedeutung, ob für das Rehabilitationsverfahren die Unfallversicherung, die Pensionsversicherung oder Krankenversicherung zuständig ist. Der jeweils leistungszuständige Sozialversicherungsträger hat nicht nur seine eigene Leistung zu erbringen und zu finanzieren, sondern auch die weiteren, im Zusammenhang mit der Rehabilitation erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Die Beklagte bietet „Dauerwohnplätze“, welcher Umstand mit den Grundsätzen der Rehabilitation nicht vereinbar ist. Eine medizinische Rehabilitation ist immer zeitlich begrenzt. Die Leitung medizinischer Rehabilitationseinrichtungen erfolgt in der Regel durch medizinisches Fachpersonal, typischerweise Ärzte, was bei der Beklagten nicht der Fall ist.

Die Beklagte beschreibt sich auf ihrer eigenen Internetseite selbst wie folgt, wobei diese Beschreibung durchaus den tatsächlichen Verhältnissen entspricht (Beilage B; ZV [REDACTED])

„Die Lebenshilfe Tirol ist eine beherzte Wegbegleiterin für Menschen mit Behinderung in Tirol. Wir gestalten Lebens- und Entwicklungsräume, in denen der Mensch mit

Behinderung seine individuellen Ressourcen und Potenziale entfalten und ein lebenswertes Leben gemäß seinen eigenen Vorstellungen führen kann. Wir begleiten Menschen auf ihrem Lebensweg und stehen ihnen in ihren unterschiedlichen Lebensphasen vorausschauend und unterstützend zur Seite. Eltern und Angehörige erfahren durch die Lebenshilfe Tirol große Einfühlsamkeit für ihre Situation und Gefühle und werden gezielt in ihrer Rolle gestärkt. Die Lebenshilfe Tirol setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft ein erfülltes Leben und ihren Platz finden können. Die Lebenshilfe Tirol setzt sich gemeinsam mit vielen anderen beherzt für die Rechte und eine nachhaltig verbesserte Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen ein und stellt über eine aktive Vernetzung von internen und externen Experten die jeweils beste Begleitung für den einzelnen Menschen mit Behinderung dar. Wir sind in allen Bezirken und Regionen Tirols für Sie da und um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen bemüht.“

Der Leistungsumfang des von der Beklagten angebotenen Bereiches „Vollzeit Begleitetes Wohnen“ wird in einem eigenen Folder der Beklagten wie folgt beschrieben und wird diese beschriebene Leistung von der Beklagten auch tatsächlich erbracht (Beilage A; ZV XXXXXXXXXX)

„Intensive Begleitung und Unterstützung bis zu 24 Stunden täglich in Wohnungen / Wohnhäusern der Lebenshilfe Tirol und bei der Bewältigung der alltäglichen Lebensgestaltung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“

Weiters bietet die Beklagte Assistenz in den Bereichen *„Information, Beratung und Vermittlung, Orientierung und Erprobung, Selbstversorgung, alltägliche Lebensführung, Gesundheit und Pflege, Mobilität, Kommunikation und Gestaltung sozialer Beziehungen“*.

Im „Vollzeit-Wohnen“ leben immer mehrere Klienten der Beklagten in einer Wohnung, die aus Gemeinschaftsräumen und verschiedenen Zimmern besteht. Jeder Klient hat

dabei ein eigenes Zimmer. Die Pflege wird durch angestelltes Pflegepersonal erbracht, das können Pflegehelfer oder Dipl. Sozialbegleiter sein, auch Fachbetreuer in der Behindertenhilfe oder auch Sozialpädagogen. In den Teams sind auch Psychologen tätig, die als Betreuer angestellt sind. Die pflegerischen Tätigkeiten der Beklagten umfassen die Unterstützung bei der Körperpflege und beim Toilettengang bzw. der Inkontinenzpflege. Die Klienten der Beklagten werden angehalten, bei der Haushaltsführung mitzuwirken. Tagsüber ist das Pflegepersonal anwesend, über Nacht gibt es einen Bereitschaftsdienst. Tagsüber wird von der Beklagten versucht, Klienten in eine Tagesstruktur einzugliedern. Dafür steht die zu Beklagten gehörende „Lebenshilfe Werkstatt“ zur Verfügung. Hier geht es um eine Beschäftigungs- und Arbeitstherapie. Ärzte, oder diplomiertes Krankenpflegepersonal, oder Psychotherapeuten, beschäftigt die Beklagte nicht. Entweder kommt der Hausarzt in das Heim der Beklagten oder die Klienten suchen den Hausarzt in Assistenz auf (ZV ■■■■■ Zusammengefasst erbringt die Beklagte in ihrem Wohnangebot überwiegend – neben pflegerischen Tätigkeiten – eine sozialpädagogische Leistung.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 23.7.2014 nach § 28 Abs. 3 KSchG aufgefordert, binnen vier Wochen alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter auszufolgen, die von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Verwendung finden würden (Beilage 1). Die Beklagte hat dies mit Stellungnahme vom 4.8.2014 abgelehnt und darauf hingewiesen, dass Leistungen, welche per Bescheid zugesprochen würden, nicht vom Regelungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes erfassten seien, so dass Beanstandungen im öffentlich-rechtlichen Rechtsweg geltend zu machen seien (Beilage 1 verso).

Nach Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Sozialdienstleister Tirols (ARGE SoDiT) hat das Land Tirol im Jahr 2014 einen so genannten „Transparenzprozess“ zwischen Land Tirol und sämtlichen Dienstleistungsanbietern, wie es auch die Beklagte ist, installiert. Seit Sommer 2014 wird unter anderem an zwei

Vertragsmustern gearbeitet, nämlich einem Mustervertrag zwischen Klienten und Rechtsträgern und einem zwischen Rechtsträgern und Land Tirol (ZV [REDACTED] Beilage 3).

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen gründen sich einerseits auf die Aussage des vernommenen Zeugen [REDACTED] und andererseits auf die im Verfahren gelegten unbedenklichen Urkunden, die bei den jeweiligen Feststellungen bereits in Klammer angeführt wurden. Darüber hinaus liegen keine widerstreitenden Beweisergebnisse vor.

In **rechtlicher** Hinsicht ist auszuführen:

§ 27b Abs.1 KSchG lautet: Die §§ 27b bis 27i KSchG regeln bestimmte Aspekte zivilrechtlicher Verträge zwischen den Trägern und den Bewohnern von Altenheimen, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei Menschen aufgenommen werden können. Sie gelten für Verträge über die dauernde oder auch nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege in solchen Einrichtungen (Heimverträge). Auf Verträge über die Übernahme der Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Heimen oder anderen Einrichtungen sowie auf Verträge über die Aufnahme, Pflege und Betreuung von Pflegelingen in Krankenanstalten und stationären Einrichtungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

Die Sonderregeln der §§ 27b ff gelten für auf Dauer oder auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge über die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung. An einem solchen Vertrag müssen auf der einen Seite der Rechtsträger der Einrichtung und auf der anderen der Bewohner (uU auch als Berechtigter aus einem Vertrag zu Gunsten Dritter) beteiligt sein. Die §§ 27b ff können damit auch für andere Institutionen, die mit einem Heim nur mehr wenig gemeinsam haben, Bedeutung erlangen, etwa für

Behinderteneinrichtungen oder auch für „Pflegestellen“ in landwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als drei Menschen aufnehmen können.

Beruhend die Aufnahme und der weitere Aufenthalt einer Person in solchen Einrichtungen allein auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so kommen die §§ 27b ff nicht zur Anwendung. Wohl aber gilt Verbraucherrecht, wenn sich an eine öffentlich-rechtliche Zuweisung ein vertragsrechtliches Verhältnis knüpft (vgl. LGZ Wien 36 R 27/06x FamZ 2006, 208 Parapatits). Bedient sich ein Sozialhilfeträger zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Heimunterbringung eines Dritten, der mit dem Bewohner über die Grundversorgung hinausgehende Zusatzleistungen vereinbart, so unterliegt dieses Rechtsverhältnis den Bestimmungen der §§ 27b ff ([4 Ob 188/06k](#) FamZ 2007, 78 Parapatits). Unabhängig von solchen Zusatzleistungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Heimträger und -bewohner nach Zivilrecht zu beurteilen, wenn die Unterbringung, die Betreuung und die Pflege nicht ausschließlich öffentlichrechtlich geregelt sind (*Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB 4. Aufl., zu § 27b KSchG Kathrein/Schoditsch). In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Beklagte den Bewohnern über die Grundversorgung hinausgehende Zusatzleistungen anbietet, so dass dieses Rechtsverhältnis den Bestimmungen der §§ 27b KSchG unterliegt.

Da die Beklagte durch ihre gesetzeswidrige Praxis, nämlich den Verstoß gegen das Schriftformgebot, die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, ist die Unterlassungsklage im Sinne des § 28a Abs. 1a KSchG berechtigt.

Das Klagebegehren zu Punkt 1 findet überdies Deckung in der hier anzuwendenden Bestimmung des § 27d Abs. 5 KSchG.

Der Rechtsansicht der Beklagten, dass es sich im Kern um die Lösung verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten handle, ist nicht zu folgen. Abzustellen ist darauf, dass sich die Beklagte nicht begründet darauf zu stützen vermag, stationäre Einrichtungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 27b

KSchG zu betreiben. Die Beklagte nämlich den Feststellungen zufolge nicht die Voraussetzungen für das Vorliegen medizinischer Rehabilitation.

Die aktive Klagslegitimation des Klägers ist entgegen den Bedenken der Beklagten in der Bestimmung des § 29 KSchG begründet.

Das Aufforderungsschreiben des Klägers im Sinne des § 28 Abs. 3 KSchG erfolgte mit 23.7.2014 (Beilage 1).

Der von der Beklagten ins Treffen geführte "Transparenzprozess", der vom Land Tirol im Jahr 2014 installiert wurde, vermag die geforderte Wiederholungsgefahr nicht zu entkräften. Nach ständiger Rechtsprechung kann nur die vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung die Wiederholungsgefahr beseitigen, welche Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des Publikums als potentielle Vertragspartner (vgl. RIS Justiz RS0079764). Die Beklagte ist in Tirol ein großer Anbieter von Heimvertragsleistungen, weshalb es notwendig ist, die nötige Rechtssicherheit für Verbraucher durch Veröffentlichung des Urteils in der im ganzen Bundesland erscheinenden „Tiroler Tageszeitung“ zu schaffen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Die Kosten wurden richtig und rechtzeitig verzeichnet, offensichtliche Unrichtigkeiten liegen nicht vor. Der Kläger hat Anspruch auf einen Kostenersatz in Höhe von € 7.056,72.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 6
Innsbruck, 27. Jänner 2015
Dr. Werner Auer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG